

Hochschulische Mitteilung 10/2022

**Berufungsordnung HöMS vom 10. Juni 2022, bekanntgemacht am 15.6.2022, in
Kraft getreten am 16.06.2022**

Aufgrund des § 111 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) gibt der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium vom 6. Mai 2022 der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die nachfolgende Berufsordnung:

Ordnung

zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Einstellung von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Berufungsordnung HöMS)

Die Ordnung gilt für Einstellungen von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie für Versetzungen an diese. Sie findet keine Anwendung auf Abordnungen.

§ 1

Ausschreibung

- (1) Das Dekanat legt nach Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten über eine verfügbare Stelle fest, für welches Studienfach bzw. welche Studienfächer und welchen Campus ausgeschrieben werden soll.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die Stelle nach Abstimmung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport aus.
- (3) In der Ausschreibung müssen Besoldungsgruppe, Funktion, Fachgebiet bzw. Studienfach / Studienfächer, der Campus, die gesetzlichen

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Einstellungstermin benannt sowie der Aufgabenbereich und die Qualifikationsanforderungen beschrieben werden.

(4) Gehen keine oder nicht genügend Bewerbungen ein, kann die Ausschreibung unter den genannten Voraussetzungen wiederholt werden. Von einer erneuten Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn aufgrund fächerspezifischer Besonderheiten kein größerer Bewerberkreis zu erwarten ist und eine Wiederholung der Ausschreibung kein anderes Ergebnis erwarten lässt.

§ 2

Berufungsverfahren

(1) Entsprechend § 69 Abs. 3 HessHG gehören der Berufungskommission an:

- 3 Mitglieder der Professorengruppe und
- 2 Studierende.

Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Gleichstellungsbeauftragte,
- sofern die Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen vorliegt, die Inklusionsbeauftragte oder der Inklusionsbeauftragte (§ 181 SGB IX) sowie
- eine Vertretung des Hochschuldidaktischen Dienstes.

Die Mitglieder der Berufungskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Im Berufungsverfahren ist abweichend von § 69 Abs. 4 HessHG auf der Grundlage der Ausschreibung, orientiert an den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule und an den besonderen Anforderungen der Studienordnungen, zu prüfen und schriftlich zu begründen, welche Bewerberinnen und Bewerber die geforderten Qualifikationen erfüllen. Dazu wird von der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrkraft, die aus dem Bereich des ausgeschriebenen Studienfaches bzw. der Studienfächer stammt, eine zusammenfassende Übersicht erstellt. Auf dieser Grundlage ist durch die Kommission festzulegen, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden.

(4) Die Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich und vorher bekannt zu machen. Sie dient dem Nachweis der für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Funktion notwendigen

- fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen,
- persönlichen, insbesondere sozialen Eignung und

- didaktisch-methodischen sowie pädagogischen Fähigkeiten.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission dazu aufgefordert, eine Woche vor der Probelehrveranstaltung ein Exposé über die beabsichtigte Gestaltung der Lehrveranstaltung abzugeben. Dieses ist bei der Gesamtbewertung der Probelehrveranstaltung mit zu berücksichtigen. Der Berufungsausschuss kann bei Bedarf eine interne oder externe Begutachtung des Exposés veranlassen.

(6) Ist auf Grund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften oder darauf gegründeter behördlicher Empfehlungen oder aus anderem wichtigen Grund die Durchführung einer Probeveranstaltung in Anwesenheit einer Studiengruppe nicht möglich oder nicht tunlich, kann die Berufungskommission die Durchführung der Probelehrveranstaltung in einem Online-Format vorsehen.

(7) Auf die Probelehrveranstaltung kann verzichtet werden bei Personen, die bereits in der Lehre als hauptamtliche Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung oder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit tätig sind oder waren.

(8) Im Anschluss an die jeweilige Probelehrveranstaltung findet ein nichtöffentliches Vorstellungsgespräch zur weiteren Beurteilung der Qualifikation und der Einstellungs Voraussetzungen statt. Die Bereitschaft, Forschungsaufgaben zu übernehmen, kann berücksichtigt werden. Die Probelehrveranstaltung und das Vorstellungsgespräch werden protokolliert.

(9) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als Einstellungsbehörde ist zu den Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen einzuladen. Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind vor Festsetzung der jeweiligen Termine eine tabellarische Übersicht mit allen wesentlichen Bewerbungsdaten und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

§ 3

Einstellungsvorschlag

(1) Abweichend von § 69 Abs. 4 HessHG beschließt auf der Grundlage des Berufungsverfahrens der Fachbereichsrat über den Einstellungsvorschlag der Berufungskommission, der in Form einer Rangliste der uneingeschränkt geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt wird. Diese Liste soll nicht mehr als drei

Personen umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

(2) Der Einstellungsvorschlag und die Reihenfolge sind zu begründen. Im Ergebnis ist deutlich zu machen, welche Bewerberin oder welcher Bewerber als Hochschul-lehrkraft eingestellt werden soll.

(3) Nach Beschluss des Fachbereichsrates ist der Einstellungsvorschlag mit allen Bewerbungsunterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Einholung der Stellungnahme des Senates und zur Vorlage an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weiterzuleiten.

§ 4

Geltungsdauer

Die Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.